



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 28. JANUAR 2021

NR. 4

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Absage Erörterungstermin	34
Ankündigung gemäß § 39 NAGBNatSchG	34
Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 03. November 2020 im Normenkontrollverfahren wegen der Verordnung der Region Hannover über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ vom 28. Juni 2016 - Az. 4 KN 214/17	34

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Änderungsfestsetzung des Wochenmarktes in der Stadt Burgwedel	34
---	----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Absage Erörterungstermin

Region Hannover, Fachbereich Umwelt
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den firmeneigenen Teich durch die Firma Kraul & Wilkening und Stelling GmbH
Der durch Bekanntmachung vom 12.11.2020 auf den 25.02.2021 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lange

Ankündigung gemäß § 39 NAGBNatSchG

Bedienstete und sonstige Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Laufe des Jahres 2021 die Grundstücke im Bereich der Region Hannover betreten. Sonstige Beauftragte sind u.a. die Naturschutzbeauftragten sowie die Mitarbeiter der Vereine „Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.“ und „Ökologische Station Mittleres Leinetal e. V.“. Ausgenommen sind Wohngebäude.

Betriebsräume und daran unmittelbar angrenzendes befriedetes Besitztum werden nur während der Betriebszeiten betreten.

Die Mitarbeiter dürfen auf den Grundstücken Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten sowie Besichtigungen vornehmen.

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Papenfuß

Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 03. November 2020 im Normenkontrollverfahren wegen der Verordnung der Region Hannover über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ vom 28. Juni 2016 - Az. 4 KN 214/17

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 2020 für Recht erkannt:

§ 5 Abs. 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover vom 28. Juni 2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 07. Juli 2016, S. 289) ist unwirksam.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Antragsegernerin

vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Tenor des am 03. November 2020 verkündeten Urteils wird hiermit bekanntgemacht.

Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist seit dem 10.12.2020 rechtskräftig.

Hannover, den 11.01.2021

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Papenfuß

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgwedel

Änderungsfestsetzung des Wochenmarktes in der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 67 und 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Festsetzung des Wochenmarktes in der Stadt Burgwedel vom 02.09.2005 in folgender Weise geändert:

1. Gegenstand

Zugelassen sind alle in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und in der Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in den Städten und Gemeinden der Region Hannover aufgeführten Warenarten.

2. Zeit

Der Wochenmarkt wird donnerstags abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt auf demselben Platz an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag sein, entfällt der Markt. Eine Ausnahme des Satz 2 liegt vor, wenn der 26. Dezember eines Jahres ein Donnerstag ist, in einem solchen Fall kann der Wochenmarkt auf den 23. Dezember vorverlegt werden.

3. Öffnungszeiten

Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

4. Marktplatz

30938 Burgwedel OT Großburgwedel; nördliche Seite der Von-Alten-Straße sowie Domfrontplatz.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit, und/oder der Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Diese Festsetzung ergeht nach § 69 Abs. 1 der GewO auf Dauer.

Burgwedel, den 12.01.2021

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
A. Düker